

V e r t r a g

zwischen der

Einwohnergemeinde MuttENZ

und der

Firma W. Christen & Cie., Zementwarenfabrik Schänzli

-.0.-

Um den Forderungen der Einwohnergemeinde betreffend der Durchführung des Zonenplanes der Gemeinde zu entsprechen und unter Wahrung der vitalen, privatrechtlichen Ansprüche der Firma an ihrem Eigentum der Kiesgrube im Holderstüdeli, schliessen die beiden Kontrahenten heute das nachstehende Abkommen ab:

Artikel 1.

Konzession.

Die Einwohnergemeinde erteilt aufgrund der § 35-39 des Baureglementes der Gemeinde MuttENZ vom 11. Oktober 1927 der Firma gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr von Fr. 500.-- (fünfhundert Franken) die Konzession für die Kies- und Sandgewinnung für die durch die Einwohnergemeinde zu erwerbenden Parzellen Nr. 694, 695, 698 des Grundbuches MuttENZ.

Für diese Konzession gilt gemäss § 37 des Baureglementes die Frist von maximal 20 Jahren, wobei sich die Firma verpflichtet, diese Frist für die Ausbeutung nach Möglichkeit abzukürzen.

Artikel 2.

Die Firma verpflichtet sich an die Einwohnergemeinde zu verkaufen, die ihrerseits ein ausdrückliches Kaufversprechen abgibt:

Parz. Nr.	677	Kiesgrube	haltend 1 ha	69 a 40 m ²	à 1.45	pro m ² =	24 563.--
"	"	693	Kiesgrube	"	15 a 31 m ²	à 1.45	" " 2 219.95
"	"	698	Wiese	"	24 a 20 m ²	à 8.80	" " 21 296.--
"	"	694	Wiese	"	21 a 48 m ²	à 8.80	" " 18 902.40
"	"	695	Wiese	"	33 a 33 m ²	à 8.80	" " 29 330.40
						Total	<u>Fr. 96 311.75</u>

Die Preise verstehen sich exclusive der darauf stehenden Gebäude, Anlagen, Einfriedigung, Bepflanzung und Bäume, die Eigentum der Firma W. Christen & Co. bleiben.

Artikel 3.

Bezahlung.

Die Bezahlung der Kaufpreise für die vorstehend aufgeführten Grund-

stücke hat auf den Tag des Antrittes der Kaufobjekte zu erfolgen. Die Kaufsumme für sämtliche aufgrund dieses Vertrages von der Einwohnergemeinde zu erwerbenden Grundstücke, ist durch die Firma vom Tage der Zahlung des Kaufpreises an der Einwohnergemeinde zu verzinsen und zwar zum jeweiligen Zinsfuss für I. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank, Zinstermine 30. Juni und 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1946. Die Verzinsung hört mit der Benützung der Grube durch die Firma auf.

Artikel 4.

Nutzniessungsrecht.

Die Einwohnergemeinde räumt der Firma auf die Parzellen Nr. 694, 695, 698 und auf dem westlichen Teil der Wegparzelle 697 für ca. 100 m² ein Nutzniessungsrecht ein, im Sinne von Art. 771 ZGB zwecks Gewinnung von Sand und Kies, wie dieses Recht für die im bisherigen Eigentum der Firma liegenden* 677 und 693 bereits bestehend ist. Dieses Nutzniessungsrecht wird für die Dauer von maximal 20 Jahren gewährt. Als Entschädigung für die Nutzniessung der noch unausgebeuteten Parzellen 694, 695 und 698 und Teil der Parzelle 697 hat die Firma der Einwohnergemeinde pro m² ausgebeuteten Landes eine Entschädigung (Abzahlung) von Fr. 8.-- per m² zu entrichten, wobei als ausgebeutetes Terrain verstanden wird der obere Grubenrand, soweit das gewachsene Terrain nicht mehr vorhanden ist. Die von der Firma zu verzinsende Kaufsumme gemäss Artikel 3 wird jeweilen um diese Abzahlung gekürzt. * Parzellen

Für den verbleibenden Grubenrand (hinter der oberen Böschungskante liegendes Terrain) hat die Firma der Gemeinde eine Entschädigung von Fr. 6.-- pro m² zu leisten. Die Entschädigung ist zur Zahlung fällig nach Einstellung des Grubenbetriebes, spätestens nach Ablauf der Ausbeutungskonzession. Die Vergütung ist nur zu leisten für dasjenige Terrain, das gemäss den Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde MuttENZ nicht ausgebeutet werden darf. Für Grubenrand, der an die Allmend anstösst (längs Strassen & Wegen) ist keine Entschädigung zu leisten.

Der Stand der Ausbeutung ist in gemeinsamen Kosten alljährlich durch den Grundbuchgeometer in Arlesheim zu kontrollieren. Die sich dabei ergebende Ausbeutungsentschädigung ist von der Firma je innert Monatsfrist nach vorliegender Aufnahme an die Einwohnergemeinde zu bezahlen.

Artikel 5.

Grubenbetrieb.

Die Firma verpflichtet sich ausdrücklich in eigenen Kosten dafür zu sorgen, dass der Betrieb der Kiesgrube die Nachbarliegenschaften in keinem unzulässigen Masse beeinflusse.

Artikel 6.

Baurecht.

Die Einwohnergemeinde gewährt der Firma im Sinne der Artikel 675 und 779 ZGB ein auf die Dauer der Konzession befristetes Baurecht für die

bereits vorhandenen und für die Errichtung von neuen für die Ausbeutung der Grube erforderlichen Gebäude und Anlagen. Das Baurecht wird als Dienstbarkeit auf die Parzellen 677, 693/695 und 698 im Grundbuch eingetragen.

Die Entfernung der nach dem Erlöschen des Baurechtes auf den Grundstücken vorhandenen Gebäude und Anlagen, ist Sache der Firma. Die nach einer Frist von 6 Monaten nach Erlöschen des Baurechtes nicht entfernten Gebäude und Anlagen, gehen ohne Anspruch auf Entschädigung in das Eigentum der Einwohnergemeinde über.

Artikel 7.

Auffüllung.

Soweit der Grubenbetrieb dadurch nicht gestört wird und der nötige Platz dafür vorhanden ist, wird die Firma das Grubenareal selbst auffüllen oder zur Auffüllung durch Dritte frei geben. Für Auffüllung darf nur Bauschutt verwendet werden (kein Kehricht) und es ist der Firma für das Auffüllen eine Gebühr in üblicher Höhe gemäss den Bestimmungen des Verbandes der Kies- und Sandgrubenbesitzer von Basel, das sind gegenwärtig per Lastwagen Fr. 2.-- und Fr. -.50 per Schnappkarren, zu entrichten.

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, den aus dem westlichen Wohngebiet von Muttenz anfallenden Hauskehricht in der Grube zu deponieren, sofern dadurch der Grubenbetrieb nicht gestört wird und der nötige Platz vorhanden ist. Für Unzukömmlichkeiten und Unfälle, die sich aus der Kehrichtabladung ergeben, haftet allein die Gemeinde.

Artikel 8.

Rechtsnachfolger.

Die sich aus dem vorstehenden Verträge für die Firma ergebenden Rechte und Pflichten, können auf einen allfälligen Rechtsnachfolger übertragen werden.

Artikel 9.

Streitigkeiten.

Ueber allfällige Streitigkeiten, die sich während der Vertragsdauer ergeben sollten, entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht endgültig. Jede der Vertragsparteien bestimmt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Obmann bestimmen. Die §§ 272 und 274 G.P.O. werden vorbehalten.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, wenn seitens der Einwohnergemeinde oder der Firma bzw. deren Rechtsnachfolger die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten werden und dadurch die Interessen eines Vertragspartners geschädigt werden sollten, wodurch diesem das Recht zusteht, einen angemessenen Schadenersatz zu verlangen.

Die Verantwortlichkeit des Grundeigentümers, wie sie Art. 679 ZGB festlegt, trägt während der Dauer des Ausbeutungsrechtes die Firma oder deren Rechtsnachfolger allein. Die Firma hat auch die Haftung zu übernehmen für alle Risiken, die sich durch die Ausbeutung der Kiesgrube ergeben.

Artikel 10.

Def. Abrechnung.

Der Zustand auf Ende der Konzession ist durch den Grundbuchgeometer festzustellen.

Dieser Vertrag unterliegt der beidseitigen Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Firma.

Schänzli-MuttENZ, den

Namens der Firma:

Namens der Einwohnergemeinde MuttENZ:

gem.: 2 oktober 1946